

## Zuschussrichtlinie

Stand: 21.09.2017

### Abschnitt A – Grundsätze:

- 1.) Diese Richtlinie gilt für alle verbandlichen Gliederungen. Antragsberechtigt sind:
  - a) Kolpingsfamilien
  - b) Bezirksverbände
  - c) Kolpingkapellen e. V.
- 2.) Ein Zuschussantrag kann nur bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit gestellt werden. Der Zuschuss wird nur auf das Konto des Antragsstellers überwiesen.
- 3.) Zuschussfähige Maßnahmen müssen den Satzungszwecken entsprechen.

### Abschnitt B – Vorgehensweisen:

- 1.) Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als subsidiäre Maßnahme.
- 2.) Zuschussanträge sind jährlich bis zum 1. Juni zu stellen. Zuschussanträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- 3.) Der Zuschussbetrag beträgt höchstens 500 € pro Maßnahme, jedoch nicht mehr als 30 %.
- 4.) Im schriftlichen Zuschussantrag müssen folgende Angaben enthalten sein:
  - a) Antragsteller
  - b) Verwendungszweck
  - c) Finanzierungsplan (Eigenbeteiligung und andere Zuschüsse)
  - d) Kostenvoranschlag
  - e) Bankverbindung, Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Unterschrift

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Diese Zuschussrichtlinie wurde vom Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer in seiner Sitzung am 21.09.2017 beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Diakon Andreas W. Stellmann  
Diözesanvorsitzender

Pfarrer Michael Baldauf  
Diözesanpräses